



Antrag

der Fraktion der CDU

über Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung
an der Gestaltung des Schulwesens

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Mitbestimmung und Mitwirkung
an der Gestaltung des Schulwesens

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Mitbestimmung und Mitwirkung
an der Gestaltung des Schulwesens

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Schüler wirken in Erfüllung der Aufgabe, die Jugend durch die Schule zu unterrichten und zu erziehen, verantwortlich zusammen und haben die in diesem Gesetz festgelegten Rechte auf Mitbestimmung und Mitwirkung. Sie nehmen diese Aufgabe wahr durch

1. die Versammlungen der Erziehungsberechtigten, Schüler und Lehrer und die von diesen gewählten Ausschüsse für die Bereiche der Schulgemeinde, des Bezirks und des Landes Berlin,
2. das Bezirksschulkuratorium,
3. das Landesschulkuratorium,
4. die Fachkonferenzen auf Bezirks- und Landesebene.

(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen das Personensorge-recht bzw. die elterliche Gewalt für einen Schüler zusteht.

§ 2

Aufgaben

(1) Eltern, Lehrer und Schüler beraten in den nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen alle wesentlichen Angelegenheiten aus dem Leben und der Arbeit der Schule, die für ihren jeweiligen Bereich von Bedeutung sind, insbesondere

1. Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungspläne,
2. Fragen der Lehrinhalte, der Methodik und Didaktik sowie der Unterrichtsorganisation,
3. Formen und Maßstäbe der Leistungsbewertung,
4. Übergänge in die verschiedenen Schulstufen und Schularten,

5. Veränderungen in Struktur und Organisation,
6. Schulversuche und ihre Auswertung,
7. Durchführung der Lehrmittelfreiheit und Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln,
8. bauliche Maßnahmen sowie die Beschaffung von Schul- und Hausgerät,
9. Schulordnungen.

(2) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen und einzelnen Lehrern stehen den nach diesem Gesetz geschaffenen Einrichtungen nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

(3) Die nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen werden mindestens dreimal im Jahr einberufen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Die Einrichtungen geben sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung.

§ 3

Informations- und Initiativrecht

Die nach diesem Gesetz geschaffenen Einrichtungen sind von Schulleitung und Schulverwaltung rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu informieren, die für ihren Aufgabenbereich von Bedeutung sind. Sie sind berechtigt, Empfehlungen zu geben und Anträge bei den zuständigen Instanzen der Schulverwaltung zu stellen.

II. Schule

§ 4

Schulgemeinde

(1) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Schüler einer Schule bilden die Schulgemeinde.

(2) Die Aufgaben der Schulgemeinde werden wahrgenommen durch

1. die Elternversammlungen und -ausschüsse,
2. die Schülerversammlungen und -ausschüsse,
3. die Versammlung des erweiterten Kollegiums,
4. den Gemeinsamen Ausschuß der Schulgemeinde.

(3) Die Vorsitzenden und je ein Vertreter der in Abs. 2 genannten Einrichtungen nehmen an den Konferenzen (§ 16 Abs. 2 SchulG) teil, sofern nicht schutzwürdige Interessen von Lehrern, Eltern und Schülern betroffen sind. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 5

Elternversammlungen und -ausschüsse

(1) Die Elternversammlung besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse.

(2) Der Elternausschuß einer Schulgemeinde besteht aus den Vorsitzenden der Elternversammlungen (Klasseneleitern).

§ 6

Schülerversammlungen und -ausschüsse

(1) Die Schülerversammlung besteht jeweils aus den Schülern einer Klasse des 7.-13. Schuljahres.

(2) Der Schülerausschuß einer Schulgemeinde besteht aus den Vorsitzenden der Schülerversammlungen (Klassensprechern).

(3) Schülerversammlung und Schülerausschuß werden im Einvernehmen mit dem Klassenleiter oder dem Schulleiter mindestens einmal im Monat einberufen. Die Schülerversammlung tritt während der Unterrichtszeit zusammen.

(4) Zum Vorsitzenden des Schülerausschusses kann nur gewählt werden, wer mindestens das 9. Schuljahr erreicht hat; zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer mindestens das 8. Schuljahr erreicht hat.

§ 7

Aufgaben

Die Eltern- und Schülerversammlungen beraten neben den in § 2 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, insbesondere

1. die am Anfang eines Schuljahres von den Lehrern auf der Grundlage der Bildungspläne aufzustellenden Arbeitspläne,
2. die Auswahl der im Rahmen des Bildungsplanes möglichen zusätzlichen Themen und Gebiete,
3. Vorbereitung und Durchführung von Schülerwanderungen und Schülerfahrten,
4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Klasse außerhalb des Unterrichts,
5. Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Klassen in der Schulgemeinde.

§ 8

Versammlung des erweiterten Kollegiums

(1) Die Versammlung des erweiterten Kollegiums besteht aus dem Schulleiter, den an der Schule unterrichtenden Lehrern, den Schullaufbahnberatern, den der Schule zur Ausbildung überwiesenen Lehrkräften, dem Hausmeister und den Büro- und technischen Hilfskräften.

(2) Die Versammlung des erweiterten Kollegiums berät alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Schule, soweit diese nicht zur alleinigen Zuständigkeit einer Konferenz (§ 16 Abs. 2 SchulG) gehören. Sie berät insbesondere Fragen

1. der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsatmosphäre,
2. der kollegialen Zusammenarbeit,
3. der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülern und Behörden.

§ 9

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Der Gemeinsame Ausschuß der Schulgemeinde besteht aus

1. dem Schulleiter und seinem Stellvertreter,
2. dem Schulleitersprecher und einem Stellvertreter,
3. dem Schülersprecher und einem Stellvertreter sowie
4. dem Sprecher des Kollegiums und einem Stellvertreter.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß berät über alle Angelegenheiten, die für die Schulgemeinde von Bedeutung sind. Er übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß soll in Konfliktsituationen innerhalb der Schule vermitteln. Bevor in Disziplinarangelegenheiten eines Schülers Entscheidungen von erheblicher Bedeutung getroffen werden, ist auf Antrag des Erziehungsberechtigten oder des Schülers dem Gemeinsamen Ausschuß hinreichend Gelegenheit zur Anhörung und Beratung zu geben.

§ 10

Mitbestimmung

Der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses bedürfen

1. Erlaß einer Schulordnung im Rahmen der allgemeinen Schulordnung,
2. Maßnahmen zur Teilung oder Auflösung einer Schule oder ihrer Zusammenlegung mit einer anderen Schule,
3. Maßnahmen zur Änderung der Schulform, der Schulart oder des Schultyps sowie zur Durchführung von Schulversuchen,
4. bauliche Maßnahmen sowie die Beschaffung von Schul- und Hausgerät.

Zur Beratung zustimmungsbedürftiger Entscheidungen ist dem Gemeinsamen Ausschuß hinreichend Gelegenheit zur Beratung und Stellungnahme zu geben.

§ 11

Zustimmungsverweigerung

(1) Verweigert der Gemeinsame Ausschuß die Zustimmung, so kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem sie dem Gemeinsamen Ausschuß nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Sie hat abweichende Entscheidungen zu begründen. In dringenden Fällen kann sie den sofortigen Vollzug anordnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Schulleitung die Anordnung einer zustimmungsbedürftigen Maßnahme entgegen dem Antrag des Gemeinsamen Ausschusses ablehnt.

§ 12

Berufsschulen

(1) An den Berufsschulen nehmen die von den Ausbildungsbetrieben gebildeten Fachbeiräte die Aufgaben der Elternausschüsse wahr.

(2) Elternversammlungen werden nicht gebildet. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 13

Gesamtschulen

An den Gesamtschulen werden die Schüler- und Elternversammlungen an den Kerngruppen gebildet.

§ 14

Grundschulen

(1) An Grundschulen sind die Schüler in altersgemäßer Form mit den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten vertraut zu machen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich an den Grundschulen zusammen aus:

1. dem Schulleiter und seinem Vertreter,
2. dem Vorsitzenden des erweiterten Kollegiums und einem Vertreter,
3. dem Vorsitzenden und drei weiteren Vertretern des Elternausschusses.

§ 15

Sonderschulen

An Sonderschulen sind die Schüler in altersgemäßer und den Umständen entsprechender Weise mit den Inhalten und Formen des Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechtes vertraut zu machen. Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich in der Regel gem. § 14 zusammen. Ob und in welchem Maße Schüler zu Klassensprechern gewählt und am Gemeinsamen Ausschuss beteiligt werden, entscheidet die Gesamtkonferenz (§ 16 Abs. 2 SchulG) im Einvernehmen mit dem Elternausschuss.

§ 16

Schulen für Erwachsene

An Schulen, deren Schüler zum überwiegenden Teil geschäftsfähig sind, werden keine Elternvertretungen gebildet. Die Schüler entsenden vier Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuss.

III. Bezirke

§ 17

(1) In den Bezirken dienen der Mitwirkung und Mitbestimmung im Schulwesen:

1. die Bezirksausschüsse der erweiterten Kollegien, der Eltern und der Schüler,
2. die Bezirksschulleiterversammlung,
3. das Bezirksschulkuratorium.

Die Bezirksausschüsse und die Schulleiterversammlung können Unterausschüsse für die verschiedenen Schulstufen und -arten bilden.

(2) Die Bezirksausschüsse gem. Abs. 1 Nr. 1 setzen sich aus den Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsformen an den Schulen des Bezirks zusammen.

(3) Die Bezirksschulleiterversammlung besteht aus den Schulleitern des Bezirks.

(4) Das Bezirksschulkuratorium besteht aus

1. dem Bezirkselftersprecher und einem Stellvertreter,
2. dem Bezirksschülersprecher und einem Stellvertreter,
3. dem Bezirkslehrersprecher und einem Stellvertreter,
4. dem Bezirksschulleitersprecher und einem Stellvertreter.

Der zuständige Stadtrat und die Schulaufsichtsbeamten des Bezirks sind zu den Sitzungen des Bezirksschulkuratoriums unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Die Sprecher der Eltern, Schulleiter, Lehrer und Schüler des Bezirks sowie der Vorsitzende des Bezirksschulkuratoriums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulausschusses der BVV teil.

§ 18

(Aufgaben)

(1) Das Bezirksschulkuratorium, die Bezirksausschüsse der erweiterten Kollegien, der Eltern und der Schüler sowie die Versammlung der Schulleiter beraten über alle Angelegenheiten, die für das Schulwesen im Bezirk von Bedeutung sind, insbesondere über

1. Schulentwicklungspläne für den Bezirk,
2. Änderung der Schulorganisation,
3. Errichtung, Umwandlung, Änderung, Aufhebung oder Verlegung von Schulen,
4. Neu- und Umbau sowie Ausstattung von Schulgebäuden,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit im bezirklichen Schulwesen einschließlich der Kooperation und Integration der Schulen,
6. Entwurf des Schuletats.
7. Koordinierung und Förderung der Arbeit der Schulgemeinden.

(2) Das Bezirksschulkuratorium ist vor Entscheidungen der Bezirksverwaltung in Angelegenheiten des Abs. 1 zu hören. Einwände des Bezirksschulkuratoriums sind der Bezirksverordnetenversammlung vom zuständigen Stadtrat vorzulegen.

IV. Land

§ 19

(1) Der Mitwirkung und Mitbestimmung im Schulwesen dienen im Gesamtbereich des Landes Berlin

1. die Landesausschüsse der erweiterten Kollegien, der Eltern, Schüler und Schulleiter,
2. der gemeinsame Landesausschuss für das berufsbildende Schulwesen,
3. das Landesschulkuratorium.

Die Landesausschüsse können Unterausschüsse für die verschiedenen Schulstufen und -arten bilden. Für die Berufsfachschulen sowie für die Berufsschulen werden besondere Ausschüsse gebildet.

(2) Die Landesausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der jeweiligen Organisationsformen auf Bezirksebene zusammen. Die Ausschüsse für Berufsschulen und Berufsfachschulen bestehen aus je einem Vertreter der jeweiligen Organisationsformen aus den einzelnen Schulen. §§ 11 und 14 finden Anwendung.

(3) Der Gemeinsame Landesausschuss für das berufsbildende Schulwesen besteht aus den Vorsitzenden der nach Abs. 2 gebildeten Ausschüsse für Berufs- und Berufsfachschulen.

(4) Das Landesschulkuratorium besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Landeselternausschusses und seinen beiden Stellvertretern,
2. dem Vorsitzenden des Landesausschusses der erweiterten Kollegien und seinen beiden Stellvertretern,
3. dem Vorsitzenden des Landesausschusses der Schulleiter und seinen beiden Stellvertretern,
4. dem Vorsitzenden des Landeschülerausschusses und seinen beiden Stellvertretern,
5. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses für das berufsbildende Schulwesen und einem Stellvertreter,
6. dem Vorsitzenden des Landesausschusses der ausbildenden Betriebe.

Der Senator für Schulwesen ist zu den Sitzungen des Landesschulkuratoriums unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 20

Aufgaben

Das Landesschulkuratorium sowie die gem. § 17 Abs. 1 bestehenden Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten, die für die Entwicklung des Berliner Schulwesens von Bedeutung sind.

Der Zustimmung des Landeskuratoriums bedürfen:

1. Fragen der Lehrinhalte, der Methodik und Didaktik sowie der Unterrichtsorganisation,
2. Allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege, insbesondere Bildungspläne und Prüfungsordnungen.
3. Allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahmen in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Schulen regeln.
4. Allgemeine Richtlinien über die Auswahl von Lehrmitteln.
5. Allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Senator für Schulwesen und dem Landesschulkuratorium mit dem Ziele einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden.

(3) Verweigert das Landesschulkuratorium seine Zustimmung, so ist dieser Beschluß schriftlich zu begründen. Eine erneute Erörterung über nach Abs. 1 ist erst nach Ablauf von 6 Wochen zulässig. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet der Senator endgültig. Hat das Landesschulkuratorium den zweiten ablehnenden Beschluß mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefaßt, so kann eine gegenteilige Entscheidung nur der Senat der Stadt Berlin treffen.

(4) Der Senator für Schulwesen hat zu allen Beschlüssen des Landesschulkuratoriums schriftlich Stellung zu nehmen. Er hat die Beschlüsse und seine Stellungnahmen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses zuzuleiten.

V. Mitwirkung der Lehrer

§ 21

Konferenzen

(1) Zur Mitwirkung der Lehrer an der Schulverwaltung werden Fachkonferenzen auf Bezirks- und Landesebene gebildet.

(2) Die Fachkonferenzen (§ 16 SchulG) wählen die Fachvertreter der Schule. Diese bilden die Bezirksfachkonferenz. Die Vorsitzenden der Bezirkskonferenz bilden für das jeweilige Fach die Landesfachkonferenz.

(3) Die Fachkonferenzen gem. § 20 beraten im Rahmen ihrer Fachgebiete über Absichten und Maßnahmen der Schulverwaltung. Werden durch Mehrheitsbeschluß Einwände geltend gemacht, so hat die Schulverwaltung diese mit dem Ziel einer Einigung zu prüfen.

VI. Mitwirkung bei Beförderungen

§ 22

Auswahl und Ernennung der Schulleiter und Schulaufsichtsbeamten

(1) Die Auswahl und Ernennung für das Amt des Schulleiters und anderer leitender Funktionen soll nicht erfolgen, wenn sich der Gemeinsame Ausschuß dieser Schulgemeinde und die Gesamtkonferenz (§ 16 SchulG) mit Mehrheit gegen diese Bewerber ausspricht.

(2) Die Auswahl und Ernennung eines Bewerbers für das Amt eines Schulaufsichtsbeamten soll nicht erfolgen,

wenn sich das für diesen Bereich zuständige Schulkuratorium oder die Schulleiterversammlungen bzw. -ausschüsse mit Mehrheit gegen diesen Bewerber aussprechen.

(3) Vor der Auswahl der Schulleiter, der sonstigen Beamten mit leitender Funktion in der Schule und der Schulaufsichtsbeamten ist den nach Abs. 1 und 2 mitwirkungsberechtigten Einrichtungen Gelegenheit zu geben, zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge zu machen.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

VII. Verfahrensvorschriften

§ 23

Einberufung

(1) Die nach diesem Gesetz geschaffenen Einrichtungen werden von ihren Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

(2) Zu den Sitzungen der Eltern- und Schülervertretungen einer Schule (§§ 5 und 6) sind der Schulleiter und die Vorsitzenden der an der Schule geschaffenen Einrichtungen (§ 4 Abs. 2) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und auf ihren Wunsch hin zu hören. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der Eltern- und Schülerversammlungen.

Zu den Elternversammlungen ist der Klassenleiter einzuladen.

§ 24

Abstimmungen

(1) Die Beschlußfassung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Eine Einrichtung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben eine Stimme.

(2) Abstimmungen können offen oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Entscheidungen im Rahmen des § 22 sind geheim durchzuführen.

§ 25

Wahlperiode

Die Mitglieder der Einrichtungen werden jeweils für zwei Jahre gewählt, Schülervertreter für ein Jahr. Die Wahlperioden decken sich mit der Dauer der Schuljahre. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Gewählten bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

VIII. Finanzierung

§ 26

Finanzierung

(1) Die nach diesem Gesetz tätigen Eltern, Lehrer und Schüler sind ehrenamtlich tätig.

(2) Den nach diesem Gesetz gebildeten Einrichtungen sind für ihre Veranstaltungen kostenlos Räume zur Verfügung zu stellen. Das Land Berlin trägt die Sachkosten der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben.

IX. Schlußbestimmung

§ 27

(1) Der Senator für Schulwesen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Das Gesetz tritt am in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1971

L u m m e r

D i e p p e n

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU